



Erzdiözese
Freiburg



PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON KIRCHLICHEN REISEN

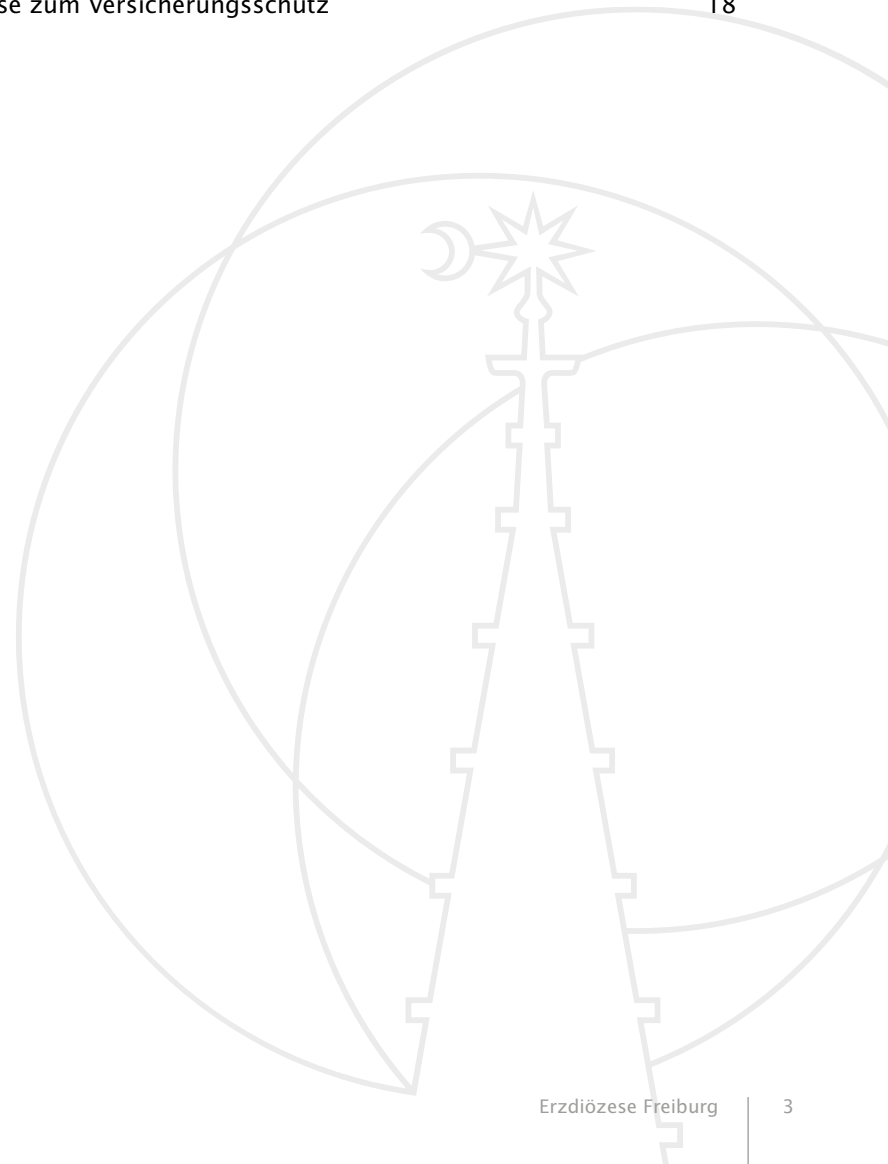
JURISTISCHE UND PASTORALE HANDREICHUNG

Stand: Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Wenn Sie eine Reise planen	6
Neues Reiserecht	11
Schaubild zur Prüfung bei der Buchung von Pauschalreisen	16
Hinweise zum Versicherungsschutz	18





Liebe Leserinnen und Leser,

zu den vielfältigen Aktivitäten im kirchlichen Leben gehören auch Reisen.

Diese können ganz unterschiedlichen Charakter annehmen und kennen Fußwallfahrten im fremden Terrain ebenso wie Pilgerreisen mit kulturellem Programm oder Jugendfreizeiten im Zelt oder einem festen Haus. Es gibt viele andere Formen, wie Menschen in der Kirche gemeinsam unterwegs sind. Und es gibt mittlerweile eine Fülle von Fragen, die sich mit diesen Reisen verbinden. Das sind teilweise Fragen mit mehr organisatorischem Charakter, oder es gibt pastorale Gesichtspunkte, die nicht aus dem Blick geraten dürfen.

Es gibt eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen, die hier berücksichtigt werden müssen und im Zweifelsfall erhebliche Folgen für die verantwortliche Begleitung haben können. Das neue Reiserecht stellt Veranstalter vor neue Herausforderungen, die es zu beachten gilt. Wir haben versucht, diese Fragen, soweit wir sie heute überschauen können, zusammenzuführen und eine Handreichung für alle zu schreiben, die Reisen in der ganzen oben angedeuteten Bedeutungsbreite planen und durchführen.

Eine solche Handreichung ist der jeweils geltenden Rechtslage verpflichtet. Und sie kann nur die aktuellen Fragen einbeziehen. In Kooperation mit dem Justitiariat im Erzbischöflichen Ordinariat haben wir es trotzdem versucht, weil die neuere Gesetzgebung hier neue Herausforderungen aufwirft, die es unbedingt zu beachten gilt. Sofern bei Ihnen Fragen auftauchen, die unsere Handreichung nicht beantwortet, kommen Sie bitte auf uns zu. Lesen Sie vorher aber bitte unsere Broschüre.

Dr. Thomas Dietrich

*Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Abteilung Sozialpastoral*

Dr. Norbert Kebekus

*Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Kirche in Freizeit und Tourismus*

Wenn Sie eine Reise planen ...

1

Reiseidee und Reiseziel

Reisen kann Bestandteil kirchlicher Gemeinschaft und kirchlichen Lebens sein. Am Anfang der Überlegungen steht immer eine Reiseidee und damit verbunden die Frage: Was ist mit der Maßnahme beabsichtigt?

Die Reiseidee ist immer eng mit dem Reiseziel verbunden. Eine kritische Betrachtung, warum wohin gereist werden soll, darf nicht fehlen.

2

Reisebeschreibung und Reiseprogramm

Aus der Reiseidee und dem Reiseziel ergeben sich verschiedene Programmpunkte, die sich zur Reise zusammenführen. Wichtig ist für die Teilnehmenden eine genaue Reisebeschreibung. Der Hinweis, dass sich aus der Situation vor Ort Veränderungen bzw. Anpassungen ergeben können, ist unverzichtbar.

Im Vorfeld der Reise ist abzuwägen, was einer Gruppe möglich ist. Auf keiner Reise kann alles Wünschenswerte umgesetzt werden. Sofern unterwegs besondere Herausforderungen (z.B. Fußmärsche, Kleidervorschriften o.ä.) auf die Teilnehmenden warten, müssen diese unbedingt in die Reisebeschreibung aufgenommen werden.

3

Charakter der Reise

Feste Elemente können das Anliegen der Reise unterstreichen. Dazu gehören im kirchlichen Kontext Gottesdienste oder Gebetszeiten ebenso wie Morgen- oder Abendrunden und damit Elemente, die die Gemeinschaft stärken und den gemeinsamen Glauben zum Ausdruck bringen. Das gilt auch dann, wenn die Reise nicht als ausdrückliche Pilgerreise geplant ist und damit eher den Charakter einer Kultur- oder Bildungsreise hat.

4

Reisebegleitung

PASTORAL

Die Reisebegleitung durch diözesane Mitarbeitende oder ehrenamtlich tätige Menschen versteht sich als pastoraler Dienst an der Teilnehmergruppe. Nach unserer Erfahrung empfiehlt sich ab einer Gruppengröße von 15 Teilnehmenden die Begleitung durch zwei Personen. Nur so kann die dauerhafte Betreuung der Gruppe bei überraschenden Ereignissen sichergestellt werden.

TOURISTISCH

Oft sind ausschließlich örtliche Gästeführerinnen und Gästeführer zugelassen. Das Vorliegen einer solchen Beschränkung sollte unbedingt im Vorfeld der Reiseplanung geprüft werden, um spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Auch unter diesen Vorzeichen ist eine inhaltliche Abstimmung zwischen der pastoralen Begleitung und der Gästeführung noch möglich. Gerade im Zusammenspiel von etwa geistlichen Hinweisen der pastoralen Begleitung und den historischen bzw. kulturellen Ausführungen der Gästeführung kann eine Besonderheit kirchlicher Reisen liegen. Je länger das Zusammenspiel zwischen pastoraler Begleitung und Gästeführung dauert, desto selbstverständlicher ergeben sich die Rollen.

SICHERHEIT

Bei der Auswahl der Reisebegleitungen sind die Anforderungen der Präventionsordnung und damit der Besuch der entsprechenden Schulungen unbedingt zu beachten.

Falls die Reiseleitung selbst nicht über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügt, sollte sichergestellt werden, dass jemand in der Gruppe diese Kompetenz mitbringt.

Bei Wanderungen ist es in der Regel unverzichtbar, eine ortskundige Führung zu buchen, da je nach Schwierigkeitsgrad und aktueller Umstände (z.B. Wetter) erhöhte Sicherheitsanforderungen bestehen.

5

Reiseorganisation

Aus der Reiseidee gehen Reiseprogramm und Reisebeschreibung als konkrete Umsetzung der ursprünglichen Idee hervor. Für die Reisebeschreibung ist es wichtig, einen Leistungskatalog zu definieren. Damit werden Interessierte vorab darüber informiert, welche Leistungen im Reisepreis inbegriffen sind. Wenn etwa der Reisepreis neben Fahrt und Unterkunft auch sämtliche Eintritte und (regional übliche) Trinkgelder umfasst, dann ist dieser Inklusivpreis auf den ersten Blick etwas höher, schafft aber Klarheit für die finanzielle Planung der Teilnehmenden.

Bei mehrtägigen Reisen ist die Einschaltung eines externen Reisedienstleisters (Reisebüro) zur Organisation der Reise in der Regel geboten. Zur Prüfung etwaiger Ausnahmen nutzen Sie bitte das Schaubild auf S. 16 f und beachten entsprechend die Informationen des Justitiariates der Erzdiözese Freiburg auf S. 11 ff.

Bei Auslandsreisen ist auf die jeweiligen Einreisebestimmungen und notwendigen Reisedokumente hinzuweisen.

6

Externer Reiseveranstalter

Ein externer Reiseveranstalter setzt die Anforderungen und Elemente der Reiseidee in konkrete Planung um und schließt bzw. vermittelt die entsprechenden Verträge.

Programmvorgabe und -begleitung einerseits sind bei Einschaltung eines externen Dienstleisters von der Reiseorganisation andererseits zu unterscheiden. Während die kirchliche Einrichtung für die Programmvorgabe und die Begleitung verantwortlich zeichnet, stellt der Dienstleister mit seiner Organisation die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der versicherungsrechtlichen Vorgaben sicher. Damit obliegen dem Reisedienstleister auch die mit dem geltenden Reiserecht einhergehenden erweiterten Informationspflichten.

Vertragspartner der jeweiligen Teilnehmenden ist bei Einschaltung eines externen Reisedienstleisters nicht die kirchliche Einrichtung, sondern der Reiseveranstalter, der sich zur Sicherstellung der vereinbarten Reiseleistung verpflichtet, die Reise organisatorisch verantwortet und hierfür auch haftet! Entsprechend sind die Reisenden gegenüber dem Reiseveranstalter zur Zahlung des Reisepreises verpflichtet.

7

Anmeldung

Bei Einschaltung eines externen Dienstleisters wird empfohlen, dass sich die Teilnehmenden direkt dort anmelden. Die Sammlung von Anmeldungen durch die jeweilige kirchliche Einrichtung bzw. Körperschaft und ihre Weitergabe an den Dienstleister ist prinzipiell auch möglich, allerdings muss dann in der Reisebeschreibung deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Reiseverträge mit dem entsprechenden Reiseveranstalter zustande kommen.

8

Begleitheft

Für die Reisen werden häufig Begleithefte erstellt, die neben dem Programm und tagebuchähnlichen Passagen auch Lieder und Texte beinhalten. Hier ist immer auch das Urheberrecht in den Blick zu nehmen, ggfs. sind die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwerben.

Programm und Gottesdienstlieder dürfen aus lizenzrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Heft abgedruckt werden. Erlaubt sind Kopien einzelner Lieder, auch für den wiederholten Gebrauch. Ebenfalls möglich sind Liedhefte mit maximal acht Seiten zur einmaligen gottesdienstlichen Nutzung. Ort und Zeit des Gottesdienstes sollten im Heft genannt werden.

Es empfiehlt sich daher, im Blick auf Gottesdienste oder andere Veranstaltungen das Gotteslob oder ein anderes Liederbuch mitzunehmen.

9

Durchführung der Reise

Eine enge und vertrauensvolle Abstimmung zwischen der pastoralen Begleitung und der touristischen Führung ist sowohl im Vorfeld wie während der Reise unverzichtbar. Sozialversicherungspflichtige Mitarbeitende, die eine Reise im Rahmen ihres Dienstauftrags begleiten, benötigen im EU-Ausland oder der Schweiz die Auslandsbescheinigung A1. Diese kann bei der personalführenden Dienststelle (z.B. Erzbischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung 7) beantragt werden.

Im Vorfeld der Reise sollte (in der Regel mit dem externen Reisedienstleister) geklärt werden, wie mit Trinkgeldern zu verfahren ist. In der Regel gibt es Vorgaben bzw. Gewohnheiten für Gästeführer und Bus-

fahrer, die Reiseveranstalter bekannt sind und ggfs. in die Kalkulation einberechnet werden können bzw. sollten.

10

Arbeitszeit und Abrechnung

Sofern die Vorbereitung und Teilnahme an einer Reise Teil eines hauptamtlichen kirchlichen Dienstauftrages ist, wird sie in der regulären Arbeitszeit wahrgenommen. Als Arbeitszeit werden die „normalen“ Tages- bzw. Wochenarbeitszeiten angesetzt. Nach der AVO können Mehrarbeits- oder Überstunden anfallen, jedoch werden höchstens zehn Stunden pro Tag berücksichtigt. Die Teilnahme an Gottesdiensten oder Mahlzeiten werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Notwendige Sachkosten in der Vorbereitung und Durchführung werden auf Nachweis erstattet. Auf der Reise selbst fallen nur die üblichen Tagessätze an. Die Reisekostenabrechnung erfolgt anhand der geltenden Reisekostenordnung. Die Reisekostenerstattung wird über das geltende Reisekostenformular ermittelt und ausbezahlt.

Auf dem Hintergrund der obigen Hinweise zur Reisebegleitung sind (sogenannte) Vorab- oder Vortouren der pastoralen Begleitung in der Regel nicht notwendig. Sie können nicht im Rahmen der Dienstzeit wahrgenommen werden.

11

Adressen und Fotos

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden dürfen aus Datenschutzgründen ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht weitergegeben werden. Hilfreich kann daher eine Liste sein, auf der sich die Teilnehmenden selbst handschriftlich eintragen und für deren Vervielfältigung ein Gruppenmitglied und nicht die Reiseleitung oder -begleitung Sorge trägt.

Ähnliches gilt für den Austausch von Bildern. Bei jeglichen Bildaufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu beachten, auch wenn das in der Reiseatmosphäre bei allen Teilnehmenden aus dem Blick geraten kann. Bei Interesse innerhalb der Gruppe sollte diese eigenverantwortlich eine Lösung suchen.

Neues Reiserecht

Informationen des Justitiariates im Erzbischöflichen Ordinariat der Erzdiözese Freiburg

Änderungen des Reiserechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Zum 1. Juli 2018 haben sich zwecks Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie umfangreiche Änderungen im Reiserecht ergeben (vgl. Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften - BGBl. I 2017, S. 2394).



INFOS
ÄNDERUNGEN
IM REISERECHT



Dieses neue Pauschalreiserecht ist im Wesentlichen weiterhin in den §§ 651a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und in den Art. 250 ff. EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) geregelt.

WAS IST NEU?

Unter anderem wurde der Begriff der Pauschalreise geändert und komplexe vorvertragliche Informationspflichten begründet, die je nach Fallgestaltung die Übergabe von unterschiedlichen Musterformblättern und Sicherungsscheinen erforderlich machen.

Neben einer Beistandspflicht im Krisenfall wurde ferner die Pflicht zum Abschluss einer Insolvenzversicherung auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts geregelt. Nach einem neuen Gesetzesentwurf der Bundesregierung soll die Insolvenzversicherung zukünftig über einen Reisesicherungsfonds erfolgen, in den die Reiseveranstalter einzahlen.

Eine Haftungsverschärfung ergibt sich u.a. durch den Wegfall der einmonatigen Ausschlussfrist: Der Reisende bzw. die Reisende ist nicht mehr verpflichtet, Ansprüche innerhalb von einem Monat nach Reiseende geltend zu machen, sondern kann die nunmehr geltende zweijährige Verjährungsfrist ausschöpfen.

Allerdings wurden auch Ausnahmeregelungen für bestimmte Reisen getroffen, die keine Anwendung des neuen Reiserechts zur Folge haben (nachzulesen auch in Amtsblatt Nr. 17 vom 9. August 2019, S. 127 ff.



**INFOS
AUSNAHMEREGLUNGEN
FÜR BESTIMMTE REISEN**



Soweit keine Ausnahmenvorschrift einschlägig ist, werden Kirchengemeinden (insbesondere auch für ihre unselbstständigen Einrichtungen und Gruppierungen), selbstständige diözesane Einrichtungen, kirchliche eingetragene Vereine oder andere kirchliche Rechtsträger (im Folgenden "kirchliche Träger"), die ohne Einschaltung eines gewerblichen Reiseveranstalters Reisen, Wallfahrten, Freizeiten oder andere Reisevorhaben in Eigenverantwortung organisieren, anbieten und durchführen, aufgrund der Neuregelungen zum Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes. Dies ist mit umfassenden Handlungs- und Informationspflichten sowie erheblichen Haftungsrisiken verbunden. Solche werden selbst bei der Vermittlung von zwei verschiedenartigen Reisearten (sog. Vermittlung verbundener Reiseleistungen) begründet.

Da der Reiseveranstalter gegenüber den Reisenden vollumfänglich für die vertragsgemäße Erbringung sämtlicher Reiseleistungen haftet, ist die Organisation und Durchführung von Reisen, bei denen die vorbenannten kirchlichen Träger der Erzdiözese Freiburg als Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes handeln und auftreten, zu unterlassen.

Aus haftungs- und auch steuerrechtlichen Gründen sind in solchen Fällen externe gewerbliche Anbieter mit der Organisation, Durchführung und Abwicklung der „Pauschalreise“ zu beauftragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass selbst der Anchein, der kirchliche Träger erbringe die Reise selbst, zu vermeiden ist. Ein ausdrücklicher Hinweis auf den externen Reiseveranstalter bei der Ausschreibung der Reise ist daher zweckmäßig. Inhaltliche Vorgaben für die Gestaltung der Reise sind selbstverständlich trotzdem möglich.

Für die konkrete Prüfung, ob ein Reisevorhaben unter das Reiserecht fällt, ist Folgendes zu beachten:

REISEVERANSTALTERBEGRIFF – PAUSCHALREISE:

Ein kirchlicher Träger ist dann als Reiseveranstalter anzusehen, wenn er eine Pauschalreise im Sinne dieses Gesetzes anbietet.

Unter einer Pauschalreise ist eine **Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise zu verstehen.

Die vier gesetzlich definierten Arten von Reiseleistungen als „Bausteine“ einer Pauschalreise sind dabei

1. die Beförderung,
2. die Beherbergung,
3. die Vermietung von Kraftfahrzeugen und Krafträdern und
4. sonstige touristische Leistungen (z. B. Eintrittskarten für Veranstaltungen, Seilbahnkarten, Skipässe, Führungen, Ausrüstungsverleih etc.)

Nicht als Reiseleistung gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind (z.B. Gepäckbeförderung im Zug ist wesensmäßiger Bestandteil der Leistungsart „Beförderung“, Transfer zwischen Hotel und Flughafen ist wesensmäßiger Bestandteil der „Beherbergung“, Zugang zum hoteleigenen Fitnessbereich ist wesensmäßiger Bestandteil der „Beherbergung“).

Sollte das geplante Reisevorhaben also zwei Arten von Reiseleistungen beinhalten, ist von einer Pauschalreise auszugehen.

Die Vermittlung bzw. das Angebot einer **Einzelreiseleistung** ist dagegen nicht vom neuen Reiserecht erfasst.

Wenn eine Reiseleistung der Nummern 1-3 (Beförderung, Beherbergung oder Vermietung von Kraftfahrzeugen/Krafträdern) mit einer oder mehreren touristischen Leistungen gemäß Nr. 4 zusammengestellt wird und die touristische(n) Leistung(en) einen Anteil von weniger als 25 % am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen bzw. als solches beworben wurden, wäre das Reiserecht ebenfalls nicht anzuwenden.

AUSNAHMEREGLUNGEN:

Als Ausnahmeregelungen, die nicht unter das neue Reiserecht fallen, sind zu nennen:

- a. Tagesreisen (weniger als 24 Std. und keine Übernachtung), deren Reisepreis pro Person 500 EUR nicht übersteigt
oder
- b. Reisen, die vom kirchlichen Träger nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung **und** nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden (sog. Gelegenheitsveranstalter)
 - „Gelegentliche“ Organisation dürfte bei insgesamt zwei bis drei Reisen desselben kirchlichen Trägers in einem Jahr nicht überschritten sein.
 - Angebot für einen begrenzten Personenkreis setzt voraus, dass es sich um Reisen handelt, die nur für die Mitglieder der Einrichtung offenstehen und nicht öffentlich angeboten werden. Der Veranstalter bietet die Reise somit nur nach bestimmten Kriterien ausgewählten Personen an. Begrenzt verlangt dabei, dass der Teilnehmerkreis überschaubar und die Erfüllung der Abgrenzungskriterien überprüfbar ist. Wenn später einzelne Personen teilnehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, z.B. weil die Reise nicht ausgebucht war, schadet dies nicht.
 - Die drei Voraussetzungen zu **b.** müssen gemeinsam vorliegen

Bei einem Reisevorhaben mit zwei Arten von Reiseleistungen hat der kirchliche Träger also in jedem Fall eigenständig zu prüfen, ob die Reise zumindest unter eine der beiden vorbenannten Ausnahmeregelungen fällt. Nur wenn dies der Fall ist, könnte die geplante Reise in Eigenregie des kirchlichen Trägers durchgeführt werden.

Dies gilt auch für Jugendfreizeiten, Zeltlager, Hüttenwochenenden o.ä., da auch Reisen im Jugendbereich unter die neuen reiserechtlichen Bestimmungen fallen, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen. Unter Umständen könnte in diesem Zusammenhang die Verlagerung der Reisedurchführung von der Kirchengemeinde auf die selbstständigen katholischen Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit Abhilfe schaffen, soweit diese die vorbenannten Ausnahmen erfüllen.

Für die erste Prüfung, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen einer Ausnahmeregelung vorliegen, kann das nachfolgende Schaubild auf der nächsten Doppelseite Auskunft geben, die auch unter folgenden Link https://www.ebfr.de/html/content/allgemeines_recht.html abrufbar ist:



SCHAUBILD ZUR
ÜBERPRÜFUNG DER
VORAUSSETZUNGEN



Das nachfolgende Schaubild soll Ihnen dabei helfen zu prüfen, was bei Ihrem konkreten Reiseangebot zu beachten ist bzw. ob letztlich ein Reisebüro beauftragt werden muss.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Justitiariat des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg (E-Mail: justitiariat@ordinariat-freiburg.de) gerne zur Verfügung.



Schaubild zur Prüfung bei der Buchung von Pauschalreisen

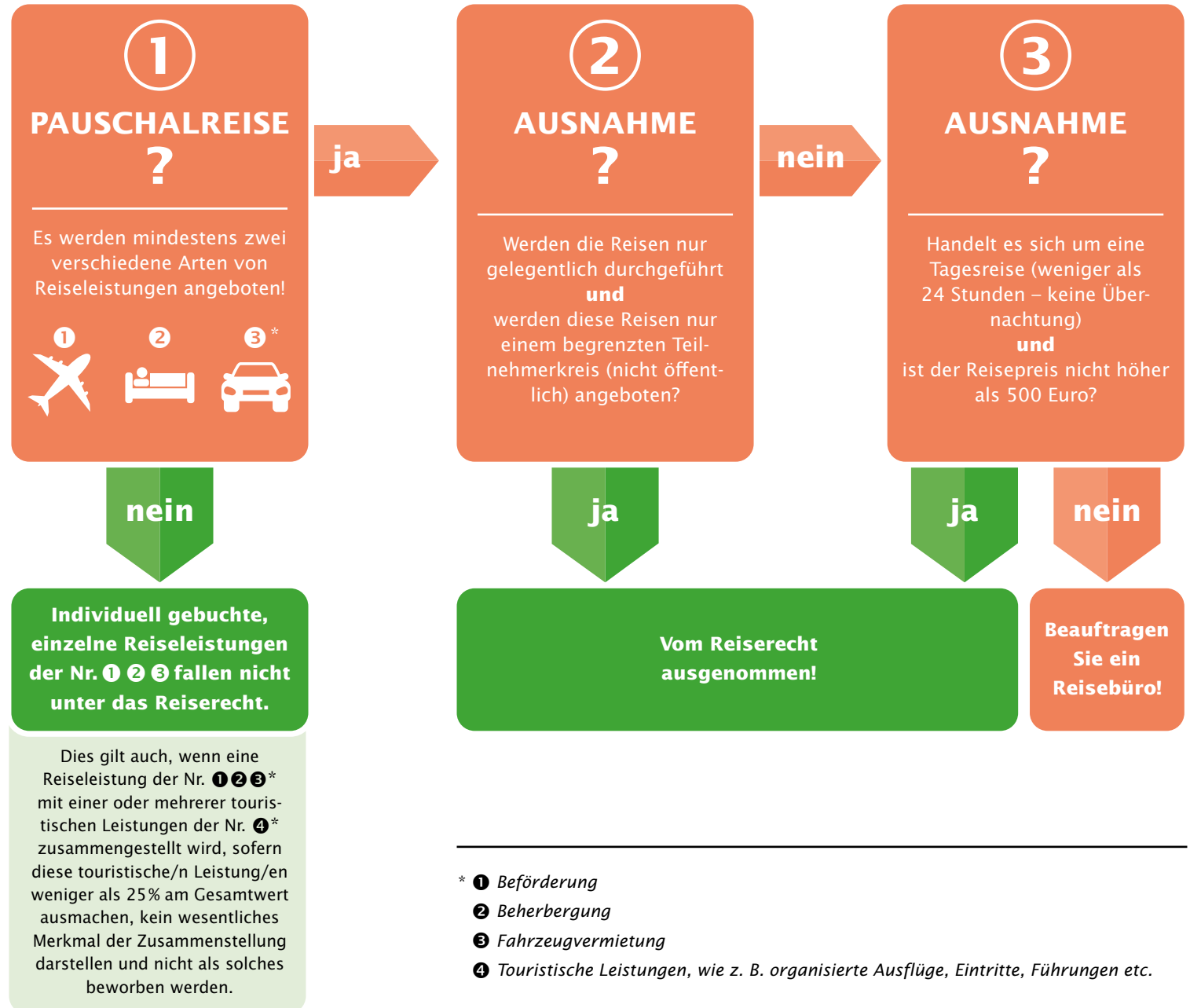
Zum 1. Juli 2018 wurde die EU-Richtlinie 2015/2302 in nationales Recht umgesetzt.

Auch für kirchliche Anbieter von Pauschalreisen gelten nun erweiterte Pflichten, die mit einem erhöhten Haftungsrisiko verbunden sind.

Das nebenstehende Schaubild soll Ihnen dabei helfen, zu prüfen, was bei Ihrem konkreten Reiseangebot zu beachten ist.



Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter justitariat@ordinariat-freiburg.de gerne zur Verfügung.



Hinweise zum Versicherungsschutz

Informationen der Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Tagesreisen (weniger als 24 Std. und keine Übernachtung), deren Reisepreis pro Person 500 EUR nicht übersteigt, sind durch die Sammelhaftpflichtversicherung der Erzdiözese Freiburg gedeckt. Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt 200.000,- EUR je Versicherungsfall und gleichzeitig für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für sonstige Reisen, die vom kirchlichen Träger nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden, **hat der Träger als sog. Gelegenheitsveranstalter über den zwischen der Erzdiözese Freiburg und der AXA-Versicherung vereinbarten Rahmenvertrag eine Einzelhaftpflichtversicherung für die Ausrichtung der konkreten Reise abzuschließen.** Dieser Versicherungsvertrag kommt über das nachfolgende Unternehmen zustande:

Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Herrenstr. 8, 79098 Freiburg
Tel. 0761 38785-0
Fax 0761 38785-20
E-Mail: info@loeffler-versmakler.com

Hierzu sind der Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG die Reiseveranstaltung und die Anzahl der Teilnehmer mitzuteilen. Die vereinbarten Versicherungssummen betragen für Personenschäden 5.000.000,- EUR, für Sachschäden 500.000,- EUR und für Vermögensschäden 50.000,- EUR. Die Prämie pro Person und Reise beträgt derzeit 1,19,- EUR. (inkl. Versicherungssteuer).



Impressum

Herausgeber:

Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Okenstr. 15

79108 Freiburg

www.ebfr.de